

Strategische Umweltprüfung (SUP) zur 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Teltow-Fläming

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Abs. 2 Nr. 2 UVPG über die Einbeziehung der Umwelterwägungen in den Plan

§ 14 I UVPG – Bekanntmachung der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms

- (2) Bei Annahme des Plans oder Programms sind folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14 g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14 h bis 14 j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde
-

Berücksichtigung der Umwelterwägungen, Umweltbericht, Stellungnahme und Äußerungen

Zur Fortschreibung des Landschaftsrahmensplans des Landkreises Teltow-Fläming war die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf der Grundlage der SUP-Richtlinie, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) erforderlich.

Ziel der SUP war es sicherzustellen, dass bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse bei allen behördlichen Entscheidungen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Dieses erfolgte, in dem die umweltrelevanten Informationen im Umweltbericht gemäß § 4 BbgUVPG i. V. m. § 14 g UVPG aufgearbeitet wurden und die Planaufstellung um die Verfahrensschritte des Scoping, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Überwachung erweitert wurde.

Da der Landschaftsrahmenplan selbst, wie die SUP, eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist (= Positivplanung für Natur und Landschaft), in der bereits die SUP-Schutzgüter von Natur und Landschaft – Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft – dargestellt und bewertet werden sowie Entwicklungsziele aufgestellt werden und die Inhalte der Landschaftsplanung nach durchgeführter SUP bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme mit herangezogen werden sollen, mussten für die SUP noch die Schutzgüter „Menschen und menschliche Gesundheit“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ ergänzend untersucht und bewertet werden.

Als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung wurden die erheblichen Auswirkungen des Landschaftsrahmenplans auf die Umwelt bzw. auf die Schutzgüter gemäß UVPG, die vorrangig positiv sind, dann auch in den Plan übernommen und durch die oberste Naturschutzbehörde bei der Annahme des Plans berücksichtigt.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) erfolgte im Zeitraum vom 14.07.2008 bis 29.08. 2008 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei berücksichtigt wurden u. a. das Gesundheitsamt, das Kulturamt und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege, die die Schutzgüter „Menschen und menschliche Gesundheit“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ vertreten. Neben der Berücksichtigung der Anregungen der einbezogenen Behörden sollte die Beteiligung auch dazu dienen, Kenntnisse über wichtige Informationen und aktuelle Datenquellen für die Bestandsaufnahme der UVP-Schutzgüter zu erhalten.

In den Anschreiben zu dieser Trägerbeteiligung wurde erläutert, dass bereits einige Teilpläne (Biotopverbund, Arten- und Lebensgemeinschaften, sowie Landschaftsbild und Landschaftsbezogene Erholung) als Entwurf vorliegen. Während dieses Verfahrens der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ist das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung in Kraft getreten, nach dem nunmehr alle Pläne und Programme, somit auch Landschaftsrahmenpläne, sich einer Prüfung der Umweltbelange mit allen Vorgaben des UVPG unterziehen müssen. Insbesondere sind die Behörden mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereichen zu beteiligen, dies erfolgte mit der Versendung des Teilplans „Biotopverbund“ und der Aufforderung, sowohl die Aussagen zum Untersuchungsrahmen als auch zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Aussagen zu prüfen und aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen heraus zu ergänzen.

Da die Landschaftsrahmenplanung regional für das gesamte Kreisgebiet erfolgt, ist sie eine großräumige Planung. Dem entsprechend wurden übergreifende Umweltauswirkungen geprüft. Kleinräumige Detailprüfungen werden den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Bauleitplanverfahren der Gemeinden) überlassen. Somit wurden einige der Vorschläge aus der Trägerbeteiligung zum Untersuchungsumfang, insofern sie nicht bereits Untersuchungsgegenstand des Landschaftsrahmensplans waren, bei der Erarbeitung des Planwerkes berücksichtigt, die bereits vorhandenen Teilpläne wurden diesbezüglich nochmals angepasst.

Andere Anregungen hingegen erfordern generell detaillierte Untersuchungen, die auf der Planungsebene „Landschaftsrahmenplan“ nicht mit zumutbarem Aufwand geleistet werden können und demzufolge nicht berücksichtigt wurden. Die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise und deren Auswertung und Übernahme bei der weiteren Bearbeitung wurden in einer tabellarischen Zusammenstellung dokumentiert.

Bei Vorliegen des gesamten Planwerkes Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming, 1. Fortschreibung (Band 1 „Entwicklungsziele und Maßnahmen“, Band 2 „Bestand und Bewertung“, Band 3 „Umweltbericht“, Kartenverzeichnis) als Entwurfsfassung (Stand Juli 2009) erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und der Öffentlichkeit gemäß §§ 14 h und 14 i UVPG. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 j UVPG war nicht notwendig, weil durch den Landschaftsrahmenplan kein Nachbarstaat berührt wird. Die angrenzenden Landkreise und die jeweils zuständigen betroffenen Ministerien von Sachsen-Anhalt sowie Berlin wurden ebenfalls beteiligt.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Diese wurde im Amtsblatt und in 2 Tageszeitungen für den Zeitraum 20.07.2009 bis 14.09.2009 angekündigt und erfolgte parallel dazu auch im Internet. Auf Antrag wurde auch eine entsprechende Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahmen und Anregungen gewährt.

Die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus diesen Beteiligungen wurden ausgewertet und tabellarisch in Form einer Abwägungstabelle zusammengefasst, die Anregungen und Hinweise wurden der Abwägung entsprechend berücksichtigt.

Ein Anteil an detaillierten und zu berücksichtigenden Anregungen wurde von öffentlichen Stellen des Naturschutzes bzw. von Behörden mit umweltbezogenen Aufgabenbereichen (insbesondere Landesumweltamt Brandenburg, untere Behörden auf der Kreisebene) geäußert. Der andere Anteil von Anregungen und Hinweisen kam aus den Gemeinden des Landkreises. In allen Gemeinden wurde die dokumentierte Abwägung vorgestellt und die Vorschläge zu Änderungen/Überarbeitungen des Planentwurfs nebst Umweltbericht erläutert.

Als dritte große Gruppe sind die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu erwähnen, hier von größeren Flächeneigentümern, Bewirtschaftern oder einzelnen Bürgern mit hohem Fachwissen.

Die relevanten Anregungen wurde in der Abwägung positiv behandelt und in den Landschaftsrahmenplan bzw. den Umweltbericht (Stand Juli 2010), die zur Genehmigung und Annahme an die oberste Naturschutzbehörde übermittelt wurde, aufgenommen.

Als Ergebnis der Auswirkungsprognose der Landschaftsrahmenplanung wurde festgestellt, dass durch das Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplans (Karte 1 Entwicklungsziele und Karte 2 Entwicklungsziele, Biotopverbund) keine erheblichen negativen sondern überwiegend positive Auswirkungen auf die SUP-Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG hervorgerufen werden.

Die Umweltverträglichkeit des Landschaftsrahmenplans Teltow-Fläming ist gegeben.

Alternativenprüfung

Der Landkreis als untere Naturschutzbehörde hat im Sinne des Naturschutzrechts für sein Gebiet einen Landschaftsrahmenplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die Alternative wäre ein Nullvariante, d.h. eine Nicht-Erstellung bzw. Nicht-Fortschreibung. Sie ist nicht rechtmäßig und damit nicht zulässig.

[Zudem verfügt der Landkreis bereits über folgende genehmigt Landschaftsrahmenpläne aus den Altkreisen Zossen, Luckenwalde, Jüterbog und Luckau (relevanter Bereich Dahme), deren Darstellungen auf Grund der Datierung keinen aktuellen Bezug mehr aufweisen. Eine Fortschreibung war somit geboten.]

Die Nullvariante würde eine Nichtumsetzung der aufgezeigten Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans unter Beibehaltung des derzeitigen Nutzungsregimes bedeuten. Damit würden zahlreiche erheblich positive Auswirkungen entfallen.

Das bedeutet für die Schutzgüter des Naturschutzrechts, den derzeitigen Zustand beizubehalten bzw. die bereits in vielen Fällen absehbaren Verschlechterungen des Zustandes zu akzeptieren.

Auch würden die SUP-Schutzgüter „Menschen und menschliche Gesundheit“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ den Ist-Zustand beibehalten, der auch hier zum Teil eine Verschlechterung hervorrufen kann.

Beispielhaft wurde für folgende Maßnahmen zusätzlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2. eine Alternativenprüfung nachvollziehbar dargestellt:

- Prozessschutz auf ehemaligen Truppenübungsplätzen
- Offenhaltung auf ehemaligen Truppenübungsplätzen
- Erhalt und Aufwertung von Niedermoorböden
- Besucherlenkung in gegenüber Störungen sensiblen Gebieten
- Entwicklung von Bergbauflächen

Eine Null-Lösung entspräche nicht den mit dem Landschaftsrahmenplan verfolgten Zielen.